



stadt
RÖSRATH

Haushaltsbuch 2009



HAUSHALT 2009

stadt
RÖSRATH

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>
Statistische Angaben	3	Anlagen	39
• Statistische Einwohnerentwicklung	4	• Verbindlichkeiten	40
• Schulen und Schülerzahlen	5	• Verpflichtungsermächtigungen und daraus fällig werdende Ausgaben	41
Haushaltssatzung	7	• Zuwendungen an Fraktionen	42
Vorbericht	11	• Vor-Entwurf Eröffnungsbilanz	44
Textteil		• Übersicht Entwicklung des Eigenkapitals	47
• NKF-Vorbemerkungen	12	• Berechnung Ausgleichsrücklage	48
• Ergebnis für das Haushaltsjahr 2007	18	• Stellenplan	49
• Situation im Haushaltsjahr 2008	19	• Übersicht Wirtschaftslage StadtWerke Rösrath	55
• Das Haushaltsjahr 2009	21		
• Ausblick auf künftige Haushaltsjahre (Haushaltssicherungskonzept)	35		

Doppischer Budgetplan

	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>
Haushaltsplan 2009	67	• Teilpläne der Budgets	
• Allgemeine Vorbemerkungen / Erläuterungen	68	• Budget 01 – Zentralhaushalt	113
• Bewirtschaftungsgrundsätze / -vermerke	69	• Budget 02 – Personalvertretung	121
• Interne Leistungsverrechnungen	71	• Budget 03 – Gleichstellung	124
		• Budget 04 – Rechnungsprüfung	127
		• Budget 05 – Fachbereich 1	135
• Gesamtplandaten Ergebnis- und Finanzplan	77	• Budget 06 – Fachbereich 2	147
• Gesamtergebnisplan	79	• Budget 07 – Fachbereich 3	181
• Gesamtfinanzplan	80	• Budget 08 – Fachbereich 4	223
• Teilpläne nach Produktbereichen	83	• Budget 09 – Fachbereich 5	259
		• Budget 10 – Fachbereich 6	267
		• Haushaltssicherungskonzept	285
		• Übersicht der freiwilligen Leistungen	335

Statistische Angaben:

Größe des Stadtgebietes: 38,80 qkm

Einwohnerzahlen:

Die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt teilen sich wie folgt auf unsere 4 Stadtteile auf:

Stadtteil Rösrath:	13.062
Stadtteil Hoffnungsthal:	7.869
Stadtteil Forsbach:	6.501
Stadtteil Kleineichen:	1.877
Summe:	29.309 *)

**) Eigene Fortschreibung zum 30.09.2008*

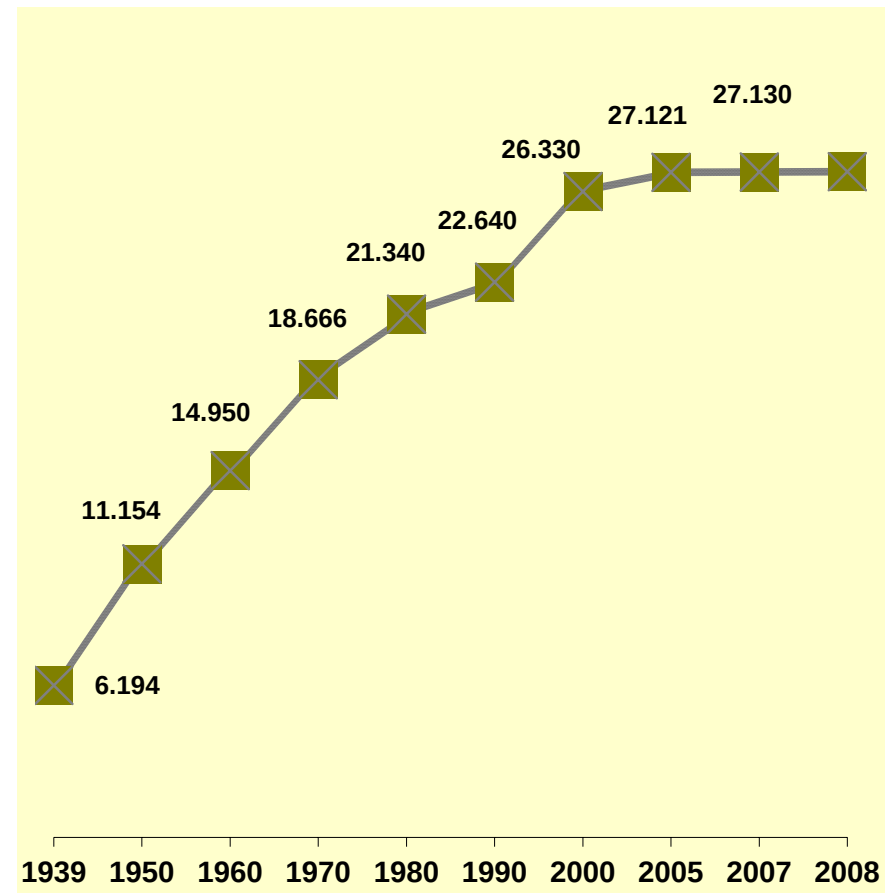


Doppischer Budgetplan

Bevölkerungsentwicklung

nach der Fortschreibung des
Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW

05.05.1939	=	6.194	31.12.2001	=	26.613
13.09.1950	=	11.154	31.12.2002	=	26.854
06.06.1961	=	14.980	31.12.2003	=	26.852
26.05.1970	=	18.666	31.12.2004	=	27.095
31.12.1975	=	20.891	31.12.2005	=	27.121
31.12.1980	=	21.340	30.06.2006	=	27.121
31.12.1985	=	21.371	31.12.2006	=	27.128
31.12.1990	=	22.644	30.06.2007	=	27.162
31.12.1992	=	23.560	31.12.2007	=	27.130
31.12.1994	=	24.056			
31.12.1996	=	24.658			
31.12.1998	=	25.251			
31.12.2000	=	26.330			

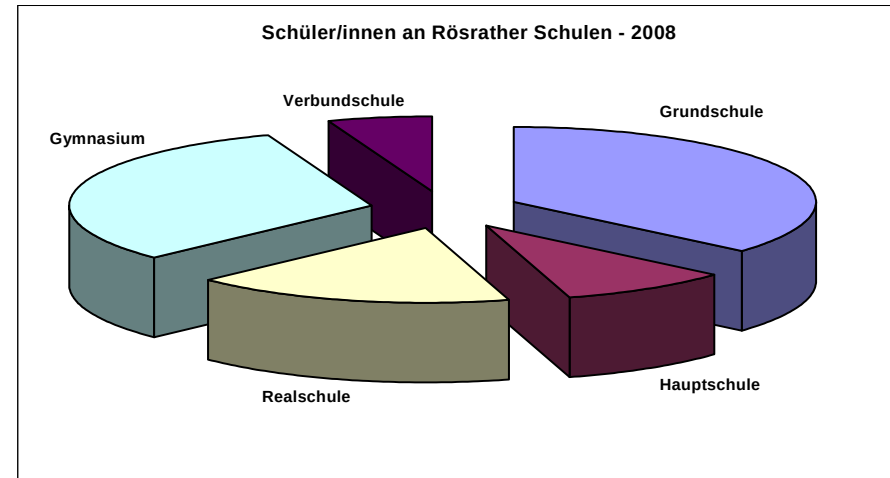


Doppischer Budgetplan

Schulen und Schülerzahlen:

Schülerinnen und Schüler
nach der Schulstatistik vom:
15. Oktober des Jahres ...

<u>Bezeichnung der Schule</u>	2006	2007	2008
Grundschulen der Stadt Rösrath	1.308	1.260	1.200
davon:			
GGs Hoffnungsthal	340	326	305
GGs Forsbach	267	259	256
GGs Rösrath	406	404	346
Katholische Grundschule Rösrath	295	271	293
Hauptschule Rösrath	370	338	310
Realschule Rösrath	574	576	563
Freiherr-vom-Stein-Schule	1.018	1.050	1.050
Käthe-Kollwitz-Schule	168	176	182
Schülerinnen und Schüler insgesamt:	3.438	3.400	3.305
 Veränderung zum Vorjahr in %	 -0,03 %	 -1,11 %	 -2,79 %

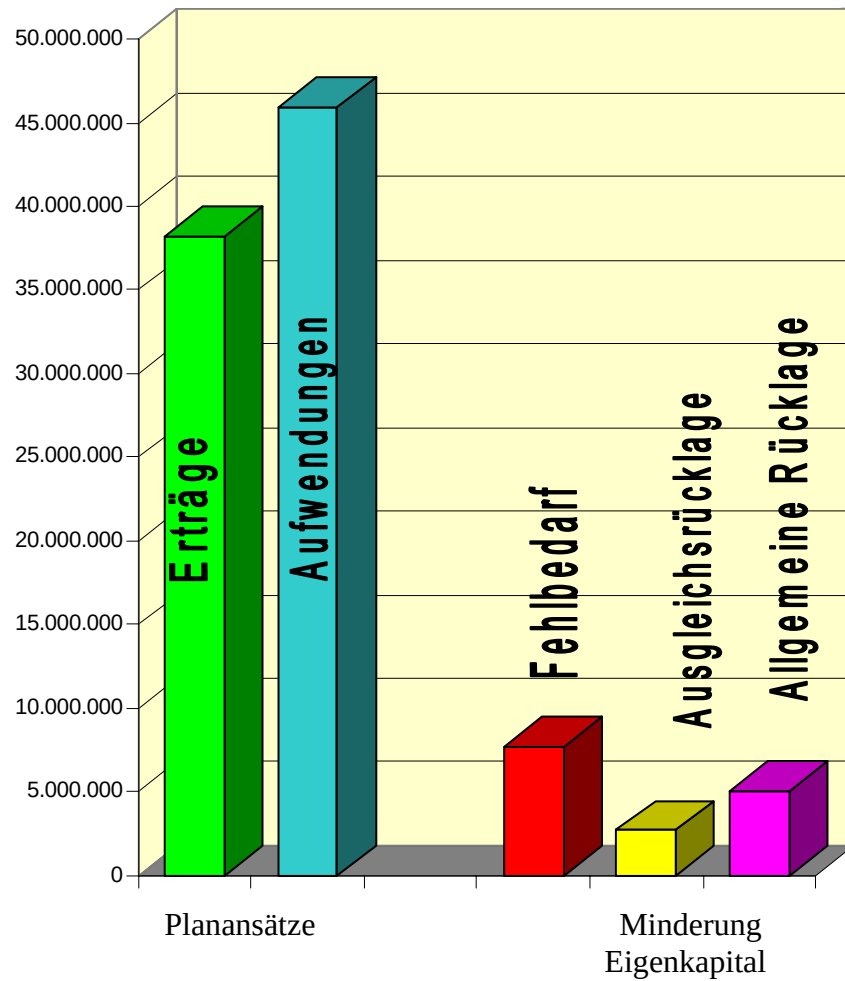


	2006	2007	2008
Berufskollegs Bergisch Gladbach:			
Berufsschule	143	141	139
Berufsfach-, Fach-/Fachoberschule	162	149	125
"Berufsschüler/innen" insgesamt (= Schüler/innen an Schulen des Berufs- schulverbandes)	305	290	264
 Veränderung zum Vorjahr in %	 8,93 %	 -4,87%	 -8,97%

Doppischer Budgetplan

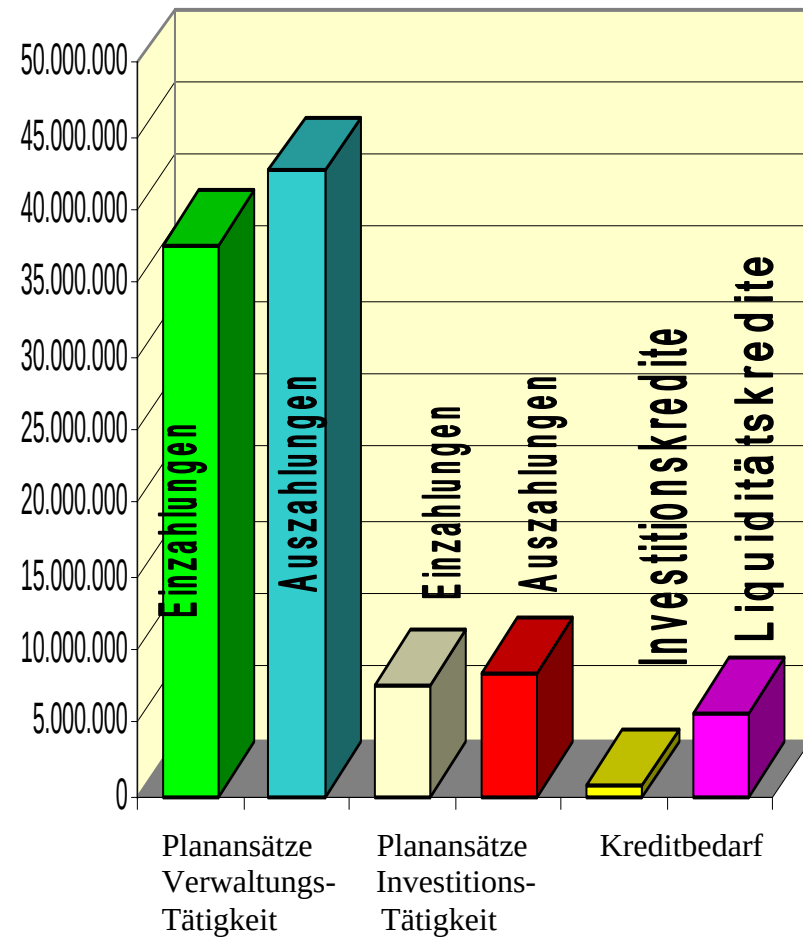
Ergebnisplan 2009

Erträge – Aufwendungen – Fehlbedarf
Inanspruchnahme des Eigenkapitals



Finanzplan 2009

Einzahlungen – Auszahlungen
Kreditbedarf



HAUSHALTSSATZUNG der STADT RÖSRATH für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Rösrath mit Beschluss vom 24. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	38.510.000 €,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.756.600 €,

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.885.000 €,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.473.600 €,
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	8.040.200 €,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	8.739.200 €,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 690.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 1.630.000 € festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Verringerung der Ausgleichsrücklage auf	2.666.160 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf	4.580.440 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 440 v.H. |

Soweit die Steuersätze durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt werden, hat diese Angabe nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Planungszeitraum nicht wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen insoweit freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandelnd“ (ku) angebracht ist, sind insoweit freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 9

- (1) Die in den Teilergebnisplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist und es sich nicht um Transferzahlungen (Aufwendungen der Kontenart 531 bis 533) handelt.
- (2) Gleiches gilt für die in den Teilfinanzplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist.

§ 10

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% der Aufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 31.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO gelten Auszahlungserhöhungen von über 10%, mindestens jedoch mehr als 26.000 €.

§ 11

- (1) Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW - und damit mit der Zustimmung des Kämmerers leistbar - gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
 - a) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 10% des Haushaltsansatzes beträgt,

oder

- b) unbeschadet der Regelung nach Buchstabe a), wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht höher als 26.000 € ist,

und

- c) unbeschadet der Regelungen nach Buchstabe a) und b), wenn die Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen dem Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW dann nicht zur Kenntnis gebracht werden, wenn
- (3) die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 1% des Ansatzes beträgt

oder

- (4) unbeschadet der Regelung nach Buchstabe a), wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 2.000 € betragen.

Daten des Zustandekommens:

AUFSTELLUNG des Entwurfes	durch den Kämmerer am 24. Oktober 2008	VORLAGE an die AUFSICHTSBEHÖRDE (voraussichtlich)	am 15. Dezember 2008
BESTÄTIGUNG des Entwurfes	durch den Bürgermeister am 24. Oktober 2008	STELLUNGNAHME der AUFSICHTSBEHÖRDE (ggf.)	bis 15. Januar 2009
EINBRINGUNG des Entwurfs	Sitzung des Stadtrates am 27. Oktober 2008	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	am: __. ____ 2009
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Entwurfs	vom 29. Oktober 2008 bis 17. November 2008	Zur Einsichtnahme verfügbar	ab __. ____ 2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses
BERATUNGEN In Fraktionen und Fachausschüssen	vom 28. Oktober 2008 bis 21. November 2008		
BESCHLUSSFASSUNG	Sitzung des Stadtrates am 24. November 2008		